

Cicero über die Servianische Centurienver-
fassung.

Mit vielem Rechte hat man von der kaum noch zählbaren Reihe derer, die sich in den Strudel dieser πολυθρόνητος και πάσι μέλουσα ζήτησις haben ziehen lassen, gesagt, jeder Nachfolger sei so glücklich in der Widerlegung seines Vorgängers, wie unglücklich in der Aufstellung seines eigenen Versuches gewesen. Ich muß zugeben, daß nach dieser Analogie auch mein Nachfolger alle Aussicht auf einen glücklichen Erfolg seiner Widerlegung habe, ohne daß ich deshalb einzusehen brauche, wie ihm diese gelingen werde. Vermöchte ich das, so würde ich eben keine Meinung vorzubringen haben. Auf das Verdienst, meinerseits einen einzelnen Vorgänger zu widerlegen, muß ich verzichten; der legte so viel ich weiß, Mommsen in seiner Schrift „über die römischen Tribus“ (Altona 1844) S. 63, hat seine zwar sehr kurze, aber für die Hauptsache genügende Kritik bereits gefunden durch Puchta in der zweiten Ausgabe der Institutionen, Bd. I S. 169 der 3ten Ausg. Die Wahrheit selbst gefunden zu haben, wer wollte das, nach solchen Vorgängen, von sich zu glauben den Muth haben? Mir genügt ein Mögliches, den Begriff im Sinne der Wissenschaft genommen. Denn allerdings, darin unterscheidet sich mein Versuch (wenn ich einen Versuch nennen soll, was gar nicht gesucht worden, weil nicht von der Absicht, eine so unerquickliche Streitfrage aufzunehmen, ausgegangen, sondern auf zufällige Veranlassung aus einer aufgenöthigten Erwägung der bisherigen Meinungen von selbst herausgesprungen ist) für meinen Standpunkt von den frühern Versuchen allen, daß ich den meinigen für möglich, diese für rein unmöglich halte, so weit sie mir aus der erdrückenden Litteratur über den Gegenstand bekannt geworden. Ich urtheile damit nicht anders als schon Becker im Handb. der röm. Alterthümer II, S. 206 that: „alle mir bekannten Versuche . . . muß ich nach meiner Ueberzeugung für verwerflich erklären; nicht nur weil sie fast durchgängig an sich gewaltsam sind, sondern auch weil sie eine weder beglaubigte noch irgend glaubhafte Ordnung der Abstimmung einführen, wobei Livius und Dionysius der

Unkenntniß beschuldigt werden“. Nur daß ich noch andere Gründe als Becker habe, und Beekers übrige Urtheile darum nicht theile. Am wenigsten das ebenda ausgesprochene: „Handelt es sich nur darum, die verderbte Stelle Cicero's (a prima manu) zu emendiren, so scheint dieß gar nicht in anderer Weise geschehen zu können, als es von der zweiten Hand geschehen ist.“ Die Herstellung der zweiten Hand ist diese, wobei ich die Abweichungen von der ersten durch Cursivschrift bezeichne:

Nunc rationem videtis esse talem, ut equitum *centuriae cum sex* suffragiis et prima classis, addita centuria quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data, LXXXVIII. *centurias habeat: quibus ex cent. quattor* *) *centuriis*, tot enim reliquae sunt, octo solae si accesserunt, confecta est uis populi uniuersa: reliquaque multo maior multitudo sex et nonaginta centuriarum neque excluderetur suffragiis, ne superbum esset, nec ualeret nimis, ne esset periculosum.

Daß diese Worte entweder, wenn die erste Klasse 80 Centurien hatte nach des Dionysius und Livius übereinstimmendem Bericht, einen Rechnungsfehler enthalten wie er dem Cicero nicht zuzutrauen, oder aber daß sie ihm den Irrthum einer nur aus 70 Centurien bestehenden ersten Klasse aufbürden, das ist der sachliche Anstoß,

*) QUATTOR, nicht QUATTUOR oder gar QUATUOR, hat die Handschrift. Ueber diese Form urtheilt Osann zu Cic. de re publ. S. 259 nicht richtig, wenn er sagt: ceterum quattor usus latinus nullo tempore agnovit. Wenn einerseits das Vorkommen einer Form quattor constat ist (sic steht auch in einer Inschrift des Bullettino dell' Inst., das mir augenblicklich nicht zur Hand ist), und andererseits Dichterstellen ein nothwendig durch Synizese zweifelhafte quattuor darbieten, so heißt dieß eben nichts anderes, als daß in diesem wie zahlreichen analogen Fällen die Schrift der Aussprache nachgefolgt ist und die Einhylligkeit auch für's Auge dargestellt hat. Solche Dichterstellen sind die des Plautus Most. III, 1, 102 (121), des Ennius bei Cicero de divin. 1, 48, desselben bei Charisius S. 114, des Seneca Herc. Oct. 1094 (in einem Glyconeus), und des Aufonius Sept. sap. Cleob. 5:

Quattor quadraginta illi debentur minae.
Cedunt de caelo ter quattor corpora sancta.
Iamque fere quattor partum
Quattor praecipitis deus.
Gradibus propinquis in quattordecim sedes.

von dem alle Verbesserungsvorschläge ausgegangen sind, auf dessen Beseitigung alle hinauslaufen, indem sie übrigens den Bau wie den Wortlaut der ganzen Periode arglos beibehielten und einen formellen Anstoß kaum irgendwo fanden. Raum: denn die einzigen, so flüchtig angeregten wie abgewiesenen Bedenken betrafen den Singular habeat statt des erwarteten habeant, und den Tempuswechsel zwischen diesem habeat und den nachfolgenden Coniunctiven excluderet . . . ualeret. Das erste war allerdings keines Beweiskennzeichens werth. Nicht als wenn allenfalls auch der Singular sich vertheidigen ließe mit Huschke Verf. des Serv. Tull. S. 13 Anm. 13: vielmehr ist nach den Subjecten centuriae cum sex suffragiis et prima classis der Plural habeant schon an sich erforderlich, volends aber zum Zweck einer so genauen Zahlenberechnung, wo alles auf die Summirung bestimmter einzelner Posten ankam, ganz unerlässlich: sondern weil es eine der kleinsten Zumuthungen ist, an einen Schreibfehler HABEAT für HABEANT oder HABEĀT zu glauben. In Betreff des zweiten Bedenkens sehe ich zunächst von der Interpretation, die in einer und derselben Satzperiode und Beweisführung eine künstlich verschränkte Doppelbeziehung theils auf die Servianische theils auf die Ciceronische (oder Scipionische) Zeit und Einrichtung hat finden wollen, gänzlich ab; ich halte sie für widerlegt. Huschke's Auffassung dagegen, der S. 10 mit dem Präsens habeat ein Abstractes, mit den Imperfecten das geschichtliche Motiv des Königs bezeichnet glaubt, hat zwar im Allgemeinen die grammatische Möglichkeit nicht minder für sich wie so manche Stelle, in der von der Erzählung eines Vergangenen zu einem Urtheile vom Standpunkte der Gegenwart aus überggesprungen wird oder umgekehrt: und bei welcher Satzgestaltung dieß auch in unserer Stelle möglich wäre, werde ich gleich hernach beispielsweise zeigen; auf die vorliegende Satzbildung muß ich ihr jede Anwendbarkeit absprechen, und zwar auf Grund des logischen Verhältnisses der verschiedenen Satzglieder in ihrer jetzigen Stellung und Verknüpfung. Denn dieses Verhältniß, ich mag es überlegen und drehen und wenden wie ich will, erscheint mir als ein durchaus schiefes und verkehrtes: und darin liegt der Knotenpunkt meiner Erörterung.

Wir haben drei Satzglieder vor uns: 1) so und so viel Abtheilungen geben so und so viel Centurien; 2) wenn zu diesen von den übrigen Abtheilungen so und so viel Centurien hinzukommen, ist die Majorität (von 97 Stimmen) erreicht; 3) der Rest (von 96 Stimmen) hat dann weder gar keinen noch zu viel Einfluß. Nichts hinderte, diese drei Sätze in dieser Folge unverknüpft neben einander zu stellen; nichts hinderte, den zweiten und dritten (die nur die Rehrseite von einander sind) als gleichartig mittels grammatischer Fügung zu einer Einheit zusammenzufassen und diese Einheit einfach auf den ersten Satz folgen zu lassen; nichts endlich, den ersten, nur einleitenden Satz mit dem zweiten zu verschmelzen und dieser Einheit den dritten entgegenzustellen. Aber alle gesunde Logik verbot, den ersten Satz, der nur die Prämisse zu dem folgenden und damit ein Ganzes bildet, von dem zweiten Satze loszureißen und lediglich mit dem dritten zusammenzuconstruiren, damit aber zugleich den zweiten Satz, der den Nerv der ganzen Argumentation in sich hält, zu einem bloßen Zwischensatze zu machen: eine Ungeschicklichkeit und Redunsfähigkeit, wie man sie dem Cicero niemals hätte zutragen sollen. Untadelig wäre beispielsweise diese Fassung gewesen: *Nunc rationem uidetis esse talem, ut . . . centurias habeant (oder haberent): quibus . . . si accesserunt, confecta est uis populi uniuersa reliquaque multo maior multitudo . . . neque excluderetur . . . nec ualebat nimis; in welchem Falle der Coniunctiv nur etwa so einzuführen war: confecta est . . . uniuersa: quo reliqua multitudo neque excluderetur nec ualeret nimis *). Oder mit noch bündigerer Zusammendrängung der Argumentation: *Nunc rationem uidetis esse talem ut, cum equitum . . . centurias habeant (oder haberent), his si . . . accesserunt, confecta esset **)* uis*

*) Daß ein Grammaticus wie Zumpt *confecta est* und *excluderetur* für parallele Sätze nehmen und übersetzen konnte: „so war die Majorität entschieden, und sollte die übrige Masse (nach der Absicht des Ordners) . . . ausgeschlossen werden“, würde ich nicht glauben, wenn ich es nicht aus Peters Epoche der römischen Verfassungsgeschichte S. 67 ersähe. Das soll Styl sein? und correcter, und Ciceronischer Styl?

**) Dieses *confecta esset*, als Theil eines Herstellungsversuches der im Uebrigen nicht gebilligt werden konnte, ward in einer Seminararbeit

populi uniuersa reliquaue multo maior multitudo . . . neque excluderetur . . . nec ualeret nimis. Dieß wären gute Sätze: aber niemand wird sie für Emendationen des Textes ausgeben wollen. Ist aber dieser schlecht und läßt er sich auch nicht durch Emendation gut machen — und das hat eben noch niemand gekonnt —, so kann er auch nicht von dem herrühren, von dem die zwingende Voraussetzung gilt, daß er nur gut schreibt, dem (wie Mommsen treffend sagt) „nie das Wort fehlt um einfache Gedanken klar und durchsichtig auszusprechen.“ Und um das Letzte hinzuzufügen, auch das hätte Cicero schwerlich geschrieben: *ul equitum centuriae . . . et prima classis . . . centurias habeant*, so unzierlich und unbehülflich oder nachlässig als möglich, wo doch z. B. wenigstens ein *essicant* so nahe lag.

In der Hitze des Wunsches, aus der Ciceronischen Stelle ein brauchbares Zeugniß in der Sache zu gewinnen, übersah man solche Sprachunmöglichkeiten: wie man aus Verzweiflung, mit der ersten Hand etwas anfangen zu können, sich auf die zweite warf, um ihr um jeden Preis abzugewinnen was man wünschte, nicht genug eingedenk, daß eine methodische Kritik gebieten kann, mit einem negativen Resultat sich zu bescheiden, oder auf einer Vorstufe der Entscheidung stehen zu bleiben ohne bis zu abschließendem Endurtheil vorzudringen. Es war meines Erachtens die formale Behandlung der Streitfrage, die vorläufig den sachlichen Inhalt unberücksichtigt läßt, viel schärfer zu trennen von der realen oder objectiven, die erst einzutreten hatte, wenn durch erstere die Vorfragen erledigt, gleichsam die Instruction des Processes gehörig vollbracht war. Auf diesem Wege, scheint mir, wäre man wenn nicht weiter, doch richtiger vorwärts gekommen, als mit der Voranstellung solcher „Grundsätze der Kritik“, die theils gegen höhere Gebote sehr untergeordneter Natur, theils in ihrer Allgemeinheit von so bedingter Wahrheit sind, daß sie für die unendliche Mannichfaltigkeit der hundertfach

vorgeschlagen, die den im Eingange erwähnten zufälligen Anlaß zu diesen Erwägungen gab. Ihr Verfasser, Herr Conrad Niemeyer aus Greifswald, hat sich seitdem dem philologischen Publicum durch seine Abhandlung *de equitibus Romanis* (Gryphiae 1851) empfohlen.

abgestuften. concreten Fälle wenig Werth behalten und von einer rationell individualisirenden Kritik gelegentlich geradezu in ihr Gehentheil verkehrt werden können. Z. B. wenn Huschke (dessen Urtheile ich am wenigsten gern unberücksichtigt lasse) S. 7 die zwei Sätze als maßgebend an die Spitze stellt: ein besonnener Kritiker müsse den Regeln seiner Kunst gemäß erstens vor allem die Zahlen unserer Handschrift beibehalten, und zweitens nicht solche Theile mit Conjectur angreifen, in denen beide Hände übereinstimmen. So lange es geht, recht gern; aber sich mit solchen Gesetzen die Hände im voraus zu binden, das ist nicht zu verlangen. Dagegen das war, wie ich glaube, zu verlangen, daß man mit der Vorfrage, wie sich die zweite Hand zur ersten und wie zu Cicero's Hand verhalte, weniger rasch fertig wurde. Mit der Behauptung, die zuletzt noch Mommsen voranstellt: daß die zweite Hand unbestritten die Grundlage jeder Behandlung der Stelle bilden müsse, hat man sich den Weg zur Erkenntniß der Wahrheit, so weit diese erkennbar ist, geradezu abgeschnitten. Betrachten wir die Abweichungen der ersten Hand:

Nunc rationem uidetis esse talem ut equitum certamine et suffragiis et prima classis addita centuria quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data .viii. centurias tot enim reliquae sunt octo solae si accesserunt confecta est uis populi uniuersa reliquaue multo maior multitudo sex et nonaginta centuriarum neque excluderetur suffragiis ne superbum esset nec ualeret nimis ne esset periculosum.

Zugegeben, daß dieser Text so „heillos verderbt und verstümmelt“ sei, daß aus ihm allein nichts zu machen, so konnte damit an sich eben so wohl die Möglichkeit bestehen, daß wir nun gar keine brauchbare Grundlage hätten, so sehr wir das auch beklagen möchten, wie die, daß uns die zweite Hand eine solche böte. Warum gilt das letztere für „unbestritten“? Weil die einleuchtend richtige Verbesserung *equitum centuriae cum sex suffragiis* für *equitum certamine et suffragiis* von dem Corrector nicht wohl aus seinem Kopfe, sondern nur aus einem bessern Exemplar genommen werden

könnte, so werden, schließt man, aus gleicher Quelle auch die einige Zeilen später folgenden Aenderungen und Zusätze stammen. Die Folgerung ist eine natürliche, aber keine zwingende, sobald Gegenstände schwerer ins Gewicht fallen als blos einfache Probabilität auf der andern Seite. Es wäre ja doch nicht das erstemal, daß ein Corrector, der sich nach Hülfe in einem zweiten Exemplar umsähe, diese theilweise sände, theilweise nicht sände, für den letztern Theil aber sich nach bestem Vermögen selbst zu helfen suchte. Aber selbst die Prämisse ist nicht zwingend. Allerdings aus seinem Kopfe wird er das *centuriae cum sex suffragiis* schwerlich haben, aber deshalb nahm er es noch nicht nothwendig aus einem zweiten Exemplar. Denn warum konnte nicht der Schreiber diese Verbesserung in demselben Original, das er abschrieb, schon vorfinden, als Variante übergeschrieben oder an den Rand gesetzt? warum nicht hier treulich wiedergeben was er vorfand, und nur im Folgenden auf eigene Hand nachzubessern versuchen was noch fehlte zu einem construïrbaren Sage und richtigen Rechenexempel? er, der ja auch anderwärts schlimmer genug abgeändert hat, wo er offenbare Fehler fand.

Je länger einer überhaupt den Schicksalen der Texte im Einzelnen aufmerksam nachgegangen ist, desto überzeugender werden sich ihm als zwar nicht ausschließliche, aber weit überwiegende Erfahrungssätze diese zwei herausstellen, erstens: daß im Ganzen und Großen die Ueberlieferungen von erster Hand bei aller Entstellung mehr Gewähr der Wahrheit zu geben pflegen als die auf den ersten Blick noch so verführerischen Besserungen von zweiter, wenn gleich alter Hand, und zweitens: daß kaum je ein Interpolator so geschickt verfahren ist, um sich nicht in irgend einem, wenn selbst kleinen Nebenpunkte zu verrathen. Wenn nun gar drei oder vier Anstöße, zum Theil grober und größter Art, auf einmal nachgewiesen sind in dem Sage der für Ciceronisch gelten soll, und wenn diese Anstöße gerade in den Umkreis des einen Zusatzes fallen der von zweiter Hand herrührt oder doch durch ihn herbeigeführt werden, dagegen in dem übrigens noch so corrupten Texte der ersten Hand nicht liegen, so wird nunmehr die Schlußfolgerung hof-

fentlich als begründet erscheinen, daß wir mit nichten einen aus alter Ueberlieferung geschöpften Zusatz, sondern eine stümperhafte Interpolation vor uns haben, womit denn zugleich die Zahl LXXXVIII für VIII jeden Anspruch auf Vertrauen verliert.

Mit dieser Gewißheit, die allen aufgestellten Vermuthungen den Boden entzieht, wäre genug gewonnen, wenn wir nun auch den alten Text in all seinem Unstand müßten liegen lassen. Das müssen wir indeß gar nicht, so viel ich sehen kann, und wer wie Becker an einen Sachirrhum Cicero's zu glauben sich entschließen konnte, hatte am wenigsten Ursache über unheilbares Verderbniß zu wehklagen. Wie viel einfacher hätte es doch der Corrector zweiter Hand gehabt, statt seiner willkürlichen und umständlichen Erfindungen durch folgende kleine und naheliegende Veränderungen Sinn und Construction herzustellen:

Nunc rationem uidetis esse talem, ut equitum centuriis cum sex suffragiis et primae classis, addita *) centuria quae ad summum usum urbis fabris lignariis est data, octo centuriae solae si accesserunt, confecta esset uis populi uniuersa, reliquaue multo maior multitudo sex et nonaginta centuriarum (tot enim reliquae sunt) neque excluderetur suffragiis ne superbum esset, nec ualeret nimis ne esset periculosum.

Hierin sind die Umstellung des kleinen Satzgliedes *tot enim reliquae sunt* und die Streichung der importunen Zahl VIII (denn das Uebrige ist nicht der Rede werth) nur eine zusammenhängende Veränderung, und die Entstehung des Verderbnisses auf das einleuchtendste zu veranschaulichen, sobald man sich die Worte in der

*) Dieses *addita* ließe sich zwar auch mit den vorangegangenen Dativis construiren, so daß *si accesserunt* absolut gesetzt wäre, wenn nicht dadurch auf den Zutritt der einen Zusatzcenturie ein unverhältnißmäßiges Gewicht gelegt würde, welches vielmehr dem entscheidenden Zutritt der 8 Centurien vorzubehalten ist.

sei es unmittelbaren oder mittelbaren Quelle unseres Textes z. B. so geschrieben denkt:

S U M M U M U S U M
 U R B I S F A B R I S T I G
 N A R I I S E S T D A T A
 · V I I I I · C E N T U R I A E O C T O
 S O L A E S I A C C E S S E
 R U N T C O N F E C T A E S
 S E T U I S P O P U L I U N I
 U E R S A R E L I Q U A Q ·
 M U L T O M A I O R M U L
 T I T U D O S E X E T N O
 N A G I N T A C E N T U R I
 A R U M N E Q U E E X C L U
 D E R E T U R S U F F R A
 G I I S N E S U P E R B U M
 E S S E T N E C U A L E R E T
 N I M I S N E E S S E T
 P E R I C U L O S U M

T O T E N I M R E L I Q U A E S U N T

Wenn für das verschriebene VIII das richtige VIII oder OCTO so wie Figura zeigt auf den Seitenrand gesetzt, das ausgelassene TOTENIMRELIQUAESUNT aber, wofür dort nicht Platz war, auf dem untern Rande nachgetragen ward, so bedurfte es schlechterdings nichts weiter als des Verlöschens oder Uebersehens des Zeichens bei VIII, um nun den Zusatz des untern Randes fast mit Nothwendigkeit auf das Zeichen vor OCTO zu beziehen und so genau die Folge der Worte zu erhalten, wie sie der Vaticanische Palimpsest von erster Hand gibt: DATA · VIII · CENTURIA ET TOTENIMRELIQUAESUNT OCTOSOLAESI —. Wer Handschriften aus Antopsie kennt (was man wirklich kennen nennt), weiß daß in diesen Annahmen nichts ist was nicht zu den

gewöhnlichsten Hergängen gehörte *). Eine solche Versetzung aber zu entdecken, war von dem Corrector nicht zu verlangen, damit aber auch jede Spur des Wahren für ihn verloren; er konnte jetzt kaum anders als die Stelle für lückenhaft halten, und was ihn noch weiter vom rechten Wege abführen mußte, das waren die zufällig eingeschlichenen Buchstabenverderbnisse CENTURIAS für CENTURIAE, PRIMACLASSIS für PRIMAECCLASSI, EST für ESSËT, deren Annahme denn doch das Maß von Fehlerhaftigkeit, die durch die ganze Handschrift durchgeht, gewiß nicht übersteigt. Unserer Zurückführung der Parenthese *tot enim reliquae sunt* zu der Zahl 96 wird es aber auch von Seiten des Gedankens nicht zur kleinsten Empfehlung gereichen, daß doch wahrlich mehr darauf ankam, die für das gesammte Abstimmungsverhältniß so bedeutsame Minoritätszahl durch einen solchen Zusatz hervorzuheben, als nur ein so zufälliges Mitelglied der Berechnung wie die 104. Ueberhaupt aber kann eine Vergleichung der beiden Berechnungsweisen, mittels welcher die oben hergestellte erste und die (wie auch immer berichtigte) zweite Hand zu demselben Ziele der Beweisführung gelangen, nur zum Vortheil der erstern ausfallen. Denn wenn, wie doch unleugbar, die kurze und bündige Fassung dem Zwecke, zu zeigen wie die Entscheidung fast allein in den Händen der Reichen, nämlich der Ritter und der ersten Klasse lag, vollkommen genügt, was bedurfte es der künstlichen Umschweife, mit denen uns die zweite Hand ohne den geringsten Mehrgewinn ebendahin führt?

Aber, höre ich sagen, so bleiben wir ja auf dem alten Fleck und sind den Irrthum von 70 Centurien der ersten Klasse nicht los-

*) Hier finde ich es passend Gerlach's Aeußerung (Hist. Studien S. 431) zu erwähnen, daß alle Vorschläge zur Veränderung der Ciceronischen Stelle „schon dadurch aller gesunden Kritik widersprechen, weil sie die leichtsinnige Verfälschung einer Urkunde, die nur in einer einzigen Abschrift vorhanden ist, voraussetzen.“ Mir ist weder bekannt, wer eine leichtsinnige Verfälschung bisher angenommen hätte oder anzunehmen nöthigte, noch erathbar, wie eine solche Annahme durch die Zahl der vorhandenen Abschriften begünstigt oder widerrathen werden könne. An zufällige Verunstaltung hat man bisher geglaubt; an sie glaube auch ich in Beziehung auf die erste Hand; an eine *bona fide* unternommene, aber misglückte Umgestaltung in Beziehung auf die zweite. Will man dieß eine leichtsinnige Verfälschung nennen, so habe ich nichts dawider, und sehe dem Vorwurfe einer ungesunden Kritik mit vieler Ruhe entgegen.

geworden. Aber ich habe auch zunächst gar nicht finden wollen, was Cicero geschrieben, sondern erstens nur zeigen was er ganz bestimmt nicht geschrieben, und zweitens was Jahrhunderte nach ihm in nicht gefälschten Handschriften seines Werkes gestanden haben könne, ja ich darf wohl sagen mit Wahrscheinlichkeit gestanden habe. Ob Cicero selbst so geschrieben, darauf lautet meine ehrliche Antwort: ich weiß es nicht, und sehe auch nicht die Mittel zu zuverlässiger Entscheidung. Sollte ich sagen, ich hielt es mit Becker S. 207 f. und N. von Raumer de censu Servii Tullii (Erlangen 1840, mir indeß nur bekannt aus Rein's Bericht in Zeitschr. f. Alterth.wiss. 1840 S. 1286 f. und Dfann's Excurs XIX. zu Cic. de r. p. S. 487 f.) für sehr wohl möglich, daß sich Cicero, bei dem antiquarische Detailkenntniß doch in der That nicht die starke Seite war, sich, als er die Bücher vom Staat sicherlich ohne besondere historische Studien auf seinem Cumanum niederschrieb, wirklich in der ersten Klasse der so lange aus dem Leben verschwundenen Servianischen Verfassung nur 70 Centurien dachte, sei es daß ihm dabei aus den Tribuscenturien seiner Zeit die Siebziggahl vorschwebte und vorschweben konnte oder nicht: so würde man mir, da ich zu einer besondern Begründung der im Allgemeinen unseugbaren Möglichkeit nichts beibringen kann, natürlich erwidern, ich glaubte das eben nur meiner Textesherstellung zu Liebe. Sollte ich andererseits sagen, Huschke's (S. 3) und Mommsen's (S. 60) und anderer nachdrückliche Ausführung, wie der Staatsmann Cicero in einem so wichtigen Punkte der römischen Staatsverfassung nicht irren konnte, erschiene mir zwingend, so würde ich meinerseits nicht minder einem allgemeinen Raisonement mehr Beweisraft für den speciellen Fall einräumen, als sich mit meiner Ueberzeugung verträgt. Freilich sähe auch ich — und wer nicht? — den Cicero gar gern in Uebereinstimmung mit Livius und Dionysius; aber ultra posse —. Für gewiß gebe ich nur das Dilemma aus: daß entweder Cicero über die Centurienzahl der ersten Klasse sich augenblicklich täuschte, und dann wird er kaum anders geschrieben haben als oben vorgeschlagen worden; oder, wenn er sich nicht täuschte, daß dann an eine gar nicht mehr zu ahnende, geschweige zu ermittelnde Corruptel

des Textes so lange zu glauben ist, bis jemand das Gegentheil durch einen gelungenen, aber auf die erste Hand sich stützenden Versuch beweist. Es darf ein solcher Versuch immerhin auch den Weg der zweiten Hand oder einen ähnlichen einschlagen, wenn ihm das ohne Sprach- und Stylfehler möglich ist: aber er thut es alsdann auf seine eigene Gefahr und nicht auf Grund des Vorganges der zweiten Hand, der ein für allemal nichts mehr beweist, sondern vielmehr trotz dieses Vorganges.

Diese zweite Hand selbst aber, um zu ihr noch einmal zurückzukehren, muß sie denn nothwendig die Annahme einer aus 70 Centurien bestehenden Klasse haben verbessern wollen? Sind wir überhaupt irgend veranlaßt, diesem Corrector eine so genaue Kenntniß des wahren Sachverhältnisses, eine solche Vertrautheit mit unvordenklicher Verfassungsgeschichte zuzuschreiben? Ich verneine dies um so zuversichtlicher, je weniger nicht nur in den überlieferten Worten der zweiten Hand selbst gerade diese Verbesserungsabsicht vorliegt, sondern je weniger sie auch trotz der peinlichsten Bemühungen bis jetzt von irgendwem hat plausibel hineingetragen werden können. Lassen wir den Interpolator aus dem Kreise der ihm überliefert vorliegenden Elemente nicht heraustreten, so ist leicht zu zeigen, wie ihm diese vollkommen genügten, um aus ihnen den wesentlichen Gedanken der verderbten Worte erster Hand richtig herauszulesen: und diesen Gedanken in eine lesbare und verständliche Form zu bringen war alles was er wollte. Daß 96 die Minorität war, fand er bei seinem Autor, zum Ueberfluß noch an einer zweiten Stelle (am Ende des Kapitels); also war die Majorität 97: folglich mußte die Zahl, zu der 8 hinzukommen mußten um die Majorität zu bilden, 89 sein. Majorität und Minorität zusammen gaben die Gesamtzahl 193: folglich war die Zahl der Centurien, aus denen 8 zu den 89 hinzutreten mußten um die Majorität zu bewirken, 104. Das alles konnte er sich, ohne irgend eine andere Wissenschaft als die der Addition und Subtraction, gerade eben so gut ausrechnen, wie wir es aus denselben Datis können, aus den zwei einzigen Datis nämlich, die die erste Hand wirklich und unzweideutig gibt: daß 96 die Minorität, und daß zu einer gewissen Zahl

8 hinzukommen müssen um die Majorität zu bilden. Die so gefundenen Zahlen 89 und 104 verwendete er also zu seiner Emendation, und konnte noch dazu für sein LXXXVIII einen rechten Anhalt, der ihn sicher machte, an dem VIII zu haben meinen das er vorfand. Wenn er nun das Facit zog $12 + 6 + x + 1 = 89$, wonach allerdings $x = 70$, so konnte er dieß thun sehr unbekümmert darum, ob es über die Centurienzahl der ersten Klasse eine andere Tradition gebe oder nicht. Aber auch das ist nicht einmal zu erweisen, daß er so addirte; denn was berechtigt uns ihm die Gelehrsamkeit zuzutrauen daß die equitum centuriae zwölf waren? Auf die Zahl 89 konnte er, wie gezeigt, kommen ohne einen andern Ansaß machen zu müssen als $x + 6 + y + 1$, wobei es ihm ganz gleichgültig bleiben durfte, wie die erforderliche Zahl von 82 Centurien zwischen x und y irgend zu vertheilen sein mochte.

Schließlich habe ich nichts dagegen einzuwenden, wenn man findet daß der positive Ertrag dieser ganzen Auseinandersetzung ein sehr geringer, ja für die Kenntniß der Servianischen Verfassung gar keiner sei, indem nun weder aus der zweiten Hand irgend ein, noch aus der ersten ein förderliches Zeugniß in der Sache zu entnehmen sei. Dieß zu beweisen war eben die Absicht dieser Zeilen; sonst hätte ich sie nicht unter die Rubrik „Zur Kritik und Erklärung“, sondern unter „Antiquarisches“ gesetzt. *)

*) Eben erst bei der Correctur, werde ich aufmerksam gemacht, daß von meinen S. 309 zusammengestellten fünf Belegen für ein zweifelhafte quattuor drei auch von Lachmann zu Lucretz S. 193 angeführt sind. Wenn es mit dem Zusatze geschieht 'littera u aut praetermissa aut in consonantem durata', so gehört die letztere Annahme zu den weiter greifenden Ausschüßten auf dem Gebiete der lateinischen Prosodie, die ich nicht zu theilen vermag.